

ANLAGE

Vorblatt Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union.
KOM-Nr.:	COM(2017) 495 final
BR-Drucksache:	678/17 zu 678/17
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MELUND
Zielsetzung:	<p>Neue digitale Technik, wie sie als Cloud-Computing, Big-Data, künstliche Intelligenz (AI) und Internet der Dinge (IoT) bekannt ist, soll maximale Effizienzsteigerungen bewirken, Größeneinsparungen erbringen und die Entwicklung neuer Dienste ermöglichen. Sie bietet den Benutzern Vorteile, etwa in Bezug auf Agilität, Produktivität, Entwicklungstempo und Autonomie.</p> <p>Nach den Angaben in der Mitteilung der Kommission von 2017 zum „Aufbau einer europäischen Datenwirtschaft“ wurde der Wert des EU-Datenmarkts im Jahr 2016 auf fast 60 Mrd. EUR geschätzt und wies einen Zuwachs von 9,5 % gegenüber dem Jahr 2015 auf. Laut einer Studie könnte der EU-Datenmarkt im Jahr 2020 potenziell einen Wert von mehr als 106 Mrd. EUR erreichen.</p> <p>Der Vorschlag dient der Verwirklichung der Ziele, die in der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt und ihrer jüngsten Halbzeitüberprüfung sowie in den politischen Leitlinien der gegenwärtigen Europäischen Kommission „Ein neuer Start für Europa: Meine Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel“ dargelegt worden sind.</p>

Wesentlicher Inhalt:

In der Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt wurde ein Rechtsetzungsvorschlag für einen EU-Kooperationsrahmen für einen freien Datenverkehr angekündigt.

Um das oben beschriebene Potenzial freizusetzen, werden in dem Vorschlag die folgenden Fragen angegangen:

- **die Verbesserung der grenzüberschreitenden Mobilität nicht personenbezogener Daten im Binnenmarkt, die heute in vielen Mitgliedstaaten noch durch Lokalisierungsbeschränkungen oder Rechtsunsicherheit auf den Märkten begrenzt ist;**
- **die Gewährleistung, dass die Befugnisse der zuständigen Behörden, zu ordnungspolitischen Kontrollzwecken (wie Überprüfungen und Audits) Zugang zu Daten zu verlangen und zu erhalten, unberührt bleiben;**
- **die Erleichterung des Anbieterwechsels und der Übertragung von Daten für die beruflichen Nutzer von Datenspeicherungs- oder sonstigen Datenverarbeitungsdiensten, ohne dadurch die Diensteanbieter übermäßig zu belasten oder die Marktbedingungen zu verfälschen.**

Mit der Initiative wird das allgemeine politische Ziel verfolgt, durch Maßnahmen in den oben genannten Bereichen einen stärker vom Wettbewerb geprägten und integrierten Binnenmarkt für Datenspeicherungs- und sonstige Datenverarbeitungsdienste und -tätigkeiten aufzubauen.

Da sich dieser Vorschlag auf elektronische Daten bezieht, die keine personenbezogenen Daten sind, lässt er den Rechtsrahmen der Union für den Datenschutz unberührt, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO), die Richtlinie (EU) 2016/680 (Polizeirichtlinie) und die Richtlinie 2002/58/EG (e-Datenschutz-Richtlinie), die einen hohen Schutz

	personenbezogener Daten und den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union gewährleisten.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Nach vorläufiger Prüfung keine Bedenken
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	nein
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	Fristbeginn 11.10.17 Fristende 06.12.17 a) EU-Ausschuss 10.11.17 b) nicht bekannt c) nicht bekannt